

Satzung des Sportvereins Fulkum e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 28. März 1949 in Fulkum gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Fulkum“, abgekürzt „SV Fulkum“. Der Verein hat seinen Sitz in Fulkum. Er ist am 07. April 1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esens unter der lfd. Nr. 26 eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein kann Rücklagen für satzungsmäßige Zwecke bilden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Vordruck beim Verein) an ein Vorstandsmitglied des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Aufnahme oder Ablehnung ist jedem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Durch Tod des Mitglieds.
- 2) Durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden, zum Quartalsende, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Nach ordnungsgemäßer Kündigung hat das ausscheidende Mitglied anteilmäßig Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen des Vereins nach Anzahl der verbleibenden Mitglieder im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 6, Beiträge und Umlage, seinen Anteil zu bezahlen,
- 3) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es:

- a. Gegen die Vereinssatzung und Vereinsbestimmungen verstößt, insbesondere wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - b. Durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, dessen Ansehen schädigt oder gefährdet, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c. zum zweiten Male mit einem Verweis belegt wurde.
- 4) Bei Ausschluss aus dem Verein ist auch anteilmäßig die nach § 6 festgelegte Umlage zu bezahlen.
 - 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Verfahren bei Ausschluss, Verweis, Geldbuße oder Ermahnung

- 1) Über Maßregelungen entscheidet der Gesamtvorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Das beschuldigte Mitglied hat in einer angemessenen Frist (2 Wochen) schriftlich zu der Anschuldigung Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das zu maßregelnde Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen.
Erfolgt in der festgesetzten Frist kein Widerspruch, ist der Beschluss unanfechtbar. Bei begründetem Widerspruch des Betroffenen kann der Beschluss aufgehoben und zur erneuten Beurteilung dem Gesamtvorstand zugeleitet werden.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, namentlich den Vorfall und das Resultat den Versammlungen bekanntzugeben.
- 3) Ist gegen ein beschuldigtes Mitglied endgültig ein Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen worden, ruhen mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedsrechte.
- 4) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge und Umlage

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und der nächsten Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei einer kritischen Finanzlage des Vereins kann dieser von allen Mitgliedern eine Umlage bis in Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages erheben. Die Höhe der Umlage wird durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Umlage kann nur nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt beschlossen werden.
- 2) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören, werden von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern.
- 2) Im Spielbetrieb vorsätzlich herbeigeführte vom Sportgericht festgesetzte Strafen (inkl. der Nebenkosten), sind durch das jeweilige Mitglied selbst zu tragen. Hierüber befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Die Mitglieder können die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und haben Stimm- und Wahlrecht, sofern die Hauptsatzung dieses nicht einschränkt.

§ 9 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft, Aufmerksamkeiten

Die Einzelheiten werden in einer Ehrensatzung festgelegt. Die Ehrensatzung sowie deren Änderung sind durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 7 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im Anzeiger für Harlingerland. Die Tagesordnung ist im Vereinslokal auszuhängen.
- 4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- 6) Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich die Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Sie hat, sofern die Amtsdauer des Vorstandes abgelaufen ist, einen neuen Vorstand in offener Wahl und jährlich einen von zwei Kas-

senprüfern zu wählen. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Jeder Kassenprüfer darf nur zweimal hintereinander die Kasse prüfen. Der Vorstand ist alle drei Jahre neu zu wählen.

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur zur Beschlussfassung über die Fragen zuständig, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.
- 9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Anträge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
- 11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Vorstand

- 1) An der Spitze des Vorstandes steht der Vorsitzende des Vereins. Er und sein Vertreter (2. Vorsitzender) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann. Der stellvertretende Vorsitzende soll von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen, braucht die Verhinderung aber nicht nachzuweisen.
- 2) Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder die Vereinsinteressen nach außen und innen nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie bilden den Gesamtvorstand, können nur aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden und haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch 3 Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme von Mitgliedern
 - d. Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Maßregelung von Mitgliedern
- 4) Der Vorsitzende ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorsitzenden laufend zu informieren.

- 5) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

Sie sind an die ihnen durch die Jahreshauptversammlung gegebenen Richtlinien gebunden, haben ihre Maßnahmen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und diese bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung. In den Belangen, wo der Gesamtvorstand nach dieser Satzung allein beschlussberechtigt ist, bedarf es der Genehmigung durch die Versammlung nicht.

- 6) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart(in)
- d. Sportwart(in)
- e. Jugendwart(in)
- f. Frauenwart(in)
- g. Schriftführer(in)

sämtliche mit Sitz und Stimme, sowie den auf der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern:

- h. Sozialwart(in)
- i. Festausschuss
- j. Platz- und Gerätewart(in)
- k. Spartenleiter(in)

diese mit beratender Stimme.

Der Sportwart nimmt auch die Funktion des Spartenleiters Fußball wahr. Die Frauenwartin nimmt auch die Funktion der Spartenleiterin Gymnastik und Turnen wahr.

- 7) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, hat der verbleibende Gesamtvorstand das Recht zur Selbstergänzung durch Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung. Die Ersatzperson kann auch aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden. Die Bestätigung oder Ablehnung muss aber auf der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.
- 8) An die Stelle der Selbstergänzung des Gesamtvorstandes tritt eine Ersatzwahl durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden.

- 9) Betrifft das Ausscheiden den Vorsitzenden, rückt der Stellvertreter an seine Stelle. Der 2. Vorsitzende muss dann neu gewählt werden (Selbstergänzung). Soweit der Gesamtvorstand Beschlüsse zu fassen hat, soll dieses auf einer Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit der Stimmen erfolgen.
- 10) Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in ihrem Inhalt den Anforderungen des § 14 dieser Satzung zu entsprechen hat.
- 11) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, im Rahmen des Vereinguthabens unter Berücksichtigung seiner ständigen Verpflichtungen dem Vereinszweck dienende Investitionen zu tätigen und sonstige dem Verein dienende Gegenstände zu kaufen. Investitionen und Beschaffungen über einen Fallwert von mehr als 3.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 12) Der Vorsitzende und sein Vertreter sind berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von ihrem Amt innerhalb ihrer Amtsdauer zurücktreten wollen und der Meinung sind, die weitere Verantwortung aus Gewissensgründen künftig nicht mehr übernehmen zu können.

Hierzu ist es erforderlich, dass

- a. dem Gesamtvorstand ein schriftlicher Antrag vorliegt,
- b. die Beweggründe auf einer Vorstandssitzung dargelegt werden und
- c. der Termin mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt.

Jedes Vorstandsmitglied hat bis zu seinem Ausscheiden sein Amt voll zu erfüllen.

§ 13 Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für alle Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Leiter des Spielausschusses ist der Sportwart, Leiter des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Ansonsten wählen die Ausschüsse ihren Leiter selbst.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

- 1) Mitglieder, Übungsleiter, und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand verlangen.
- 2) Das Nähere beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer er-

statten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenswartes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Holtgast. Das Vereinsvermögen fällt an die politische Gemeinde Holtgast mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.

Fulkum, den 02.04.2012

Der Vorstand